Anlage 2

Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten Marxzell gültig ab dem 01.01.2027

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2026 nachfolgend aufgeführte Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Marxzell ab dem 01.01.2027 beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Träger

1.1 Die Gemeinde Marxzell unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Der Benutzungsanspruch wird in der Regel auf die Einwohner der Gemeinde beschränkt.

1.2 Der Besuch der Einrichtungen stehen allen Kindern ohne Rücksicht ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vorschriften dieser Entgeltordnung.

1.3 Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtung fest und entscheidet über Angelegenheiten der Einrichtungen.

2. Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1a Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1.Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) U3 / Ü3: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt

2. Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung (GT) U3 / Ü3: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von über 30 Stunden bis maximal 47,5 Std./Woche für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt.

3. Aufgabe der Kindertageseinrichtung

3.1 Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

3.2 Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den

gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

3.3 Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

3.4 Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt (II. Benutzungsentgelt) erhoben.

4. Aufnahme der Kinder

4.1 In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eingewöhnungen sind auch schon vor dem ersten Lebensjahr möglich.

4.2 Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

4.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Träger bzw. der Kitaleitung im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen (Anlage 1).

4.4 Die Platzvergabe zum Besuch der Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Stichtag 28. Februar des vorangehenden Kindertageseinrichtungsjahres. Die Platzvergabe erfolgt aufgrund von freien Plätzen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach den in der Anlage 1 dargestellten Kriterien. Aus besonderen Gründen können hiervon im Einzelfall Ausnahmen getroffen werden.

4.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierfür ist die entsprechende Bescheinigung des Anmeldehefts der Kindertageseinrichtung vorzulegen, welche nicht älter als einen Monat sein darf.

4.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Eine Anmeldung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich. Für den Antrag sind zu verwenden: die Formulare des Anmeldehefts der Kindertageseinrichtung, sowie die Vorlage Vergabekriterien (Anlage 1). Gemäß dem Masernschutzgesetz ist der Einrichtung vor Aufnahme ein Nachweis über den Impfstatus gegen Masern vorzulegen.

4.7 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

5. Regelung in Krankheitsfällen

5.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

5.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

5.3 Nach einer meldepflichtigen oder ansteckenden Erkrankung – auch im familiären Umfeld – kann das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gemäß den geltenden Vorgaben des Gesundheitsamtes erfüllt sind. In bestimmten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Kitabesuchs erforderlich sein

6. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

6.1 Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

6.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

6.3 Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung bis spätestens zum Ende der täglichen Bringzeit zu benachrichtigen. Dies erfolgt über die Kita App.

6.4 Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr,

b) Ganztagesbetreuung (GT) von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

6.5 Die Bring- und Abholzeiten der Einrichtungen sind gemäß Anmeldeheft einzuhalten.

7. Ferien und Schließung der Einrichtung

7.1 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

7.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

8. Aufsicht

8.1 Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

8.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

8.3 Ausschließlich Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt dürfen alleine nach Hause gehen, sofern die Eltern und das pädagogische Personal ihm dies zutrauen. Das Abholen von Kindern aus der Kindertageseinrichtung ist nur durch Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr möglich. In beiden Fällen ist eine von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnete Erklärung notwendig.

9. Versicherung

9.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,

c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

9.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

9.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

9.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG.

II. Benutzungsentgelt

11. Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

11.1 Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach 4.6 dieser Ordnung. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Öffnungszeiten erforderlich.

11.2 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

11.3 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

11.4 Änderungen der Betreuungsform können nur zu Beginn des übernächsten Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Sie ist nur möglich, wenn es die Belegung und Kapazität zulässt.

11.5 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von U3 zu Ü3.

11.6 Die Gemeinde Marxzell kann das Benutzungsverhältnis bei Wegzug aus der Gemeinde beenden, spätestens nach Ablauf des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres. Weiter kann sie es aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

3. wenn das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

4. wenn das betreute Kind die allgemeinen Betreuungsregeln in der Einrichtung in grober Weise oder wiederholt missachtet.

5. wenn das betreute Kind aufgrund seines Verhaltens das Betreuungskonzept sowie die Betreuung anderer Kinder erheblich stört.

6. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen.

11.7 Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Mitteilung; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

12. Erhebungsgrundsatz

12.1 Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsentgelte gemäß Punkt 14 erhoben.

12.2 Die Entgelte werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, das Ausscheiden aus der Einrichtung oder der Wechsel der Betreuungsform nach 11.4 im laufenden Kalendermonat, wird das volle Entgelt berechnet. Bei einem Wechsel nach Punkt 11.5 während des laufenden Kalendermonats wird das jeweils niedrigere Entgelt erhoben.

12.3 Grundsätzlich erfolgt nach 11.5 für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden zum Ende des Kindergartenjahres die Abmeldung von Amts wegen.

12.4 Die Dauer der Eingewöhnung ist vom jeweiligen Kind abhängig. Für den ersten Monat der Eingewöhnung wird für GT-Kinder die entsprechenden Entgelte der VÖ-Betreuung berechnet. Ab dem zweiten Monat wird das Regelentgelt wie angemeldet entsprechend den Entgeltsätzen nach Punkt 14.2 erhoben.

12.5 Die Entgelte sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Das Entgelt ist während den Zeiten, in denen die Einrichtung nach Punkt 7 geschlossen ist zu entrichten, hiervon ausgeschlossen ist der Ferienmonat August.

13 Zahlungspflichtige

13.1 Zahlungspflichtige sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

13.2 Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

14 Benutzungsentgelt

14.1 Das monatliche Entgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Höhe des monatlichen Entgelts bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Beitragsschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde durch die Eltern unverzüglich anzuzeigen. Das Benutzungsentgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist.

14.2 Das Benutzungsentgelt beträgt je Betreuungsplatz im Einzelnen monatlich:

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4- und Mehr-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten Ü3	175,00 €	135,00 €	91,00 €	30,00 €
VÖ U3	310,00 €	237,00 €	158,00 €	55,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB) Ü3	334,00 €	256,00 €	173,00 €	58,00 €
GTB U3	562,00 €	425,00 €	281,00 €	98,00 €

14.3 Das Spiel- und Bastelgeld beträgt monatlich 3,00 Euro und ist von den Personensorgeberechtigten direkt in der Kindertageseinrichtung monatlich zu begleichen.

14.4 Das Verpflegungsentgelt beträgt zusätzlich zu den Benutzungsentgelten nach 14.2 monatlich pauschal

a) für die U3 Kinder 10,50 Euro je angemeldeten Wochentag pro Kind.

b) für die Ü3 Kinder 15,00 Euro je angemeldeten Wochentag pro Kind.

Eine An-, Ab- oder Änderungsmeldung der Verpflegungstage kann nur monatsweise erfolgen und ist der Leitung rechtzeitig, spätestens jeweils vier Wochen vorher, mitzuteilen. Tageweise Fehlzeiten können nicht berücksichtigt werden.

15. Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

15.1 Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Nr. 12.2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

15.2 Die Entgeltschuld wird jeweils zum ersten des Monats des Veranlagungszeitraums (Nr.12.2) fällig.

16. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 01.01.2027.

Marxzell, den 26.10.2027

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin